

Sprinkenhof GmbH, Burchardstraße 8, 20095 Hamburg

Baumaßnahme: **Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten Spiel- und Veranstaltungsstätte Kampnagel**

Angebot für das Gewerk/Leistung: Stahlbauarbeiten B01

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

1 Anwendbare Regelungen

- 1.1 Von den Unterlagen der Vergabestelle abweichende Vertragsbedingungen, die insbesondere den Gerichtsstand, Vertrags- und Zahlungsbedingungen sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffen, werden nicht Vertragsbestandteil. Maßgeblich für den Vertragsschluss sind ausschließlich die Vergabeunterlagen der Vergabestelle.

Ebenso wenig Vertragsbestandteil werden Regelungen in den Leistungsverzeichnissen und/oder Leistungsbeschreibungen, die über die Beschreibungen des Leistungsinhalts hinausgehen und die Regelungen der VOB/B ändern oder ergänzen.

- 1.2 Die Auftragnehmerin hat bei der Leistungsausführung insbesondere die landesrechtlichen Regelungen der Auftraggeberin zu beachten, die im Vordruck *Landesrecht (Anlage 6-000)* aufgeführt sind. Die Auftraggeberin macht darauf aufmerksam, dass das „*Merkblatt Abfallentsorgung bei Bau- und Abbrucharbeiten_FHH*“ Bestandteil dieser BVB ist.

Solange der Vertrag nicht vollständig erfüllt ist, hat die Auftragnehmerin unverzüglich jede Änderung der im Vordruck *Eignung (Anlage 6-030)* geforderten Nachweise, Angaben und Unterlagen (z.B. Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft) der Auftraggeberin mitzuteilen.

2 Objekt-, Bauüberwachung und Werbung

- 2.1 Für die Objekt-/Bauüberwachung ist ausschließlich die von der Auftraggeberin benannte Person zuständig. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

- ☐ Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt der _____ (von der Sprinkenhof beauftragtes Objektplanungsbüro).
Diese/r hat _____ als Architekt/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.
- ☒ Die für die Objekt-/Bauüberwachung zuständige Person wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben.

- 2.2 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

3 Ausführungsfristen

- 3.1 Mit der Ausführung (einschließlich vorbereitende Arbeiten, insbesondere Werk- und Montageplanung) ist zu beginnen

- ☐ am _____ (Datum).
☐ spätestens am _____ (Datum).
☒ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.

Der Auftragnehmer hat die Werk- und Montageplanung unverzüglich nach Beauftragung auf Grundlage der jeweils vorliegenden Planungsunterlagen aufzunehmen und fortlaufend weiterzuentwickeln. Mit Bereitstellung weiterer Planungsstände sind diese unverzüglich in die Werk- und Montageplanung einzuarbeiten bzw. diese fortzuschreiben.

Fertigstellung der vorbereitenden Arbeiten, insbesondere Werk- und Montageplanung, spätestens bis 25.01.2027.

- ☐ nach gesonderter schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin, die spätestens _____ Werk-tage nach der Auftragserteilung erfolgt.

Hinweis: Gesonderte Aufforderung ist stets bei Veröffentlichung im HmbTG vorzunehmen, siehe Ziffer 7.5 VV-Bau.

- ☒ Baubeginn: spätestens 28.04.2027
☐ spätestens _____ Werktagen nach Aufforderung. Späteste Aufforderung erfolgt am: _____ (Datum).

3.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

- ☒ spätestens am 21.07.2027.
☐ innerhalb von _____ Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.
☐ _____.
☐ spätestens _____ Werktagen nach _____.

3.3 Einzelfristen

Verbindliche Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind die vorstehenden Fristen für den Ausführungsbeginn (3.1) und die Fertigstellung (3.2) sowie die folgenden Einzelfristen:

- ☒ Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
 - Detailterminplan: 2 Wochen nach Beauftragung
 - Teilfertigstellung B01 Süd (K2+3) = spätestens 10.06.2027.
 - Teilfertigstellung B01 Süd (K1 +4+Foyer+Café+ Kino) = spätestens 21.07.2027

Die Einzelfristen ergeben sich aus dem beigelegten Bauablaufplan.

- ☐ Einzelfristen für den Ausführungsbeginn einzelner Leistungen am Leistungsort
 - _____ = spätestens _____ Werktagen nach _____
 - _____ = spätestens _____ (Datum).

3.4 Die Auftraggeberin behält sich vor, vorstehend nicht datierte Zeitpunkte (Beginn und Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen) im Zuschlagsschreiben datumsmäßig festzulegen.

3.5 Nachtragsangebote und -aufträge führen nur dann zu einer Verlängerung der Fertigstellungsfrist, wenn eine solche Verlängerung bei Nachtragsauftrag ausdrücklich vereinbart worden ist.

4 Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung

4.1 Bei schuldhafter Überschreitung der Fertigstellungsfrist gemäß Ziff. 3.2 hat die Auftragnehmerin für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Brutto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf 5% der Brutto-Schlussrechnungssumme begrenzt.

4.2 Bei schuldhafter Überschreitung von sonstigen Vertragsfristen gemäß Ziff. 3.1 und 3.3 hat die Auftragnehmerin für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der vereinbarten Brutto-Auftragssumme zu zahlen, die jeweils dem bis zur vereinbarten Vertragsfrist zu erbringenden Leistungsanteil entspricht. Die Vertragsstrafe ist auch insoweit auf 5% der für den jeweiligen Leistungsanteil vereinbarten Brutto-Auftragssumme begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für die schuldhafte Überschreitung von sonstigen Vertragsfristen werden auf eine durch den Verzug wegen schuldhafter Überschreitung des Fertigstellungstermins gemäß Ziff. 4.1 verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wegen Fristüberschreitung neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt, eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

5 Gewährleistungsfrist

Als Verjährungsfristen für Mängelansprüche gelten für folgende Leistungen die folgenden Fristen:

- ☒ 4 Jahre gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B.
☐ Abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B folgende Frist:

- für _____ = _____ Jahre
 - für _____ = _____ Jahre

Hinweis: Die Frist darf max. fünf Jahre betragen, siehe Ziffern 6.12.4 und 7.13 VV-Bau.

6 Rechnungen

- 6.1 Alle Rechnungen sind entweder
- **digital** im PDF-Format **per E-Mail** einzureichen an: rechnungseingang@sprinkenhof.de oder
- als XRechnung oder ZUGFeRD.
- 6.2 Weitere Rechnungsempfänger*innen kann die Auftraggeberin bei der Zuschlagserteilung vorgeben.
- 6.3 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Hand-skizzen) sind gemäß den Regelungen der ZTV in den LVs vor Rechnungsstellung mit der Objektüberwa-chung abzustimmen und digital einzureichen.
- 6.4 Bitte beachten Sie, ob auf dem Zuschlagsschreiben für dieses Gewerk ein Hinweis zur Umsatzsteuerpflicht nach § 13b UStG ergangen ist.
- 6.5 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin jede vom zuständigen Finanzamt vorgenom-mene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) unverzüglich schrift-lich mitzuteilen.

7 Aufmaß und Stundenlohnarbeiten

- 7.1 Die Aufmaßerstellung ist positionsweise und kumuliert vorzusehen.
- 7.2 Die von der Auftragnehmerin einzureichenden Stundenlohnzettel enthalten folgende Angaben:
- das Datum der Leistungserbringung,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. gegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feier-tagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften erhält die Auftragnehmerin.

8 Zahlung

- 8.1 Die Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung wird aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung von 30 auf 60 Kalendertage verlängert:
- ☐ besondere Komplexität der Bauaufgabe: _____
 - ☐ besondere Fachkenntnis für die Prüfung erforderlich: _____
 - ☐ _____
- 8.2 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

9 Sicherheitsleistung

- 9.1 Die Auftragnehmerin hat wie folgt Sicherheit zu leisten:
- ☒ ab einer Auftragssumme von EUR 250.000 (ohne USt)
 - eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Netto-Auftragssumme sowie
 - eine Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von drei Prozent der Brutto-Abrech-nungssumme inkl. Nachträge.
- Solange für die Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen die Abrechnungssumme nicht feststeht, ist die Brutto-Auftragssumme inkl. Nachträge maßgeblich.
- ☐ ausnahmsweise unabhängig von der Höhe der Auftragssumme:
 - Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von _____ Prozent der Netto-Auftragssumme;

- Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von _____ Prozent der Brutto-Abrechnungssumme inkl. Nachträge.

Solange für die Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen die Abrechnungssumme nicht feststeht, ist die Brutto-Auftragssumme inkl. Nachträge maßgeblich.

- 9.2 Eine Bürgschaftsurkunde für Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B wird nach dem mangelfreien Einbau der Stoffe oder Bauteile zurückgegeben.

Eine Bürgschaftsurkunde für vereinbarte Vorauszahlungen wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlungen auf fällige Zahlungen vollständig angerechnet worden sind.

10 Ersetzung der Auftragnehmerin in der Insolvenz oder nach Kündigung aus wichtigem Grund

- 10.1 Für den Fall, dass vor vollständiger Leistungserbringung
(a) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird und der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrages ablehnt oder
(b) der Auftraggeber den Vertrag gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 VOB/B oder § 314 BGB kündigt, behält sich die Auftraggeberin vor, die Erbringung der verbleibenden Leistungen den Bietern des Vergabeverfahrens, das mit der Erteilung des Auftrags abgeschlossen wurde, in der Rangfolge der damaligen Bewertung anhand der Zuschlagskriterien anzutragen.

- 10.2 Bei der Bildung der Rangfolge gemäß Ziffer 10.1 bleiben Angebote unberücksichtigt, die durch einen Bieter abgegeben wurden, zu dessen Lasten ein Ausschlussgrund vorlag oder zum Zeitpunkt des Nachrückens vorliegt, durch einen ungeeigneten Bieter abgegeben wurden oder aus sonstigen Gründen nicht hätten bezuschlagt werden dürfen. Gegenstand des Antrags ist die Erbringung der verbleibenden Leistungen zu den Bedingungen des Angebots, das der nachrückende Bieter im Vergabeverfahren abgegeben hatte; eine Verhandlung über das Angebot findet nicht statt.

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 11.1 Lohnänderungen

☒ werden nicht berücksichtigt.

☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Lohngleitklausel (Anlage 6-120)* berücksichtigt.

Hinweis: Der Vordruck Lohngleitklausel (Anlage 6-120) ist beizufügen.

- 11.2 Stoffpreisänderungen

☒ werden nicht berücksichtigt

☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Stoffpreisgleitklausel (Anlage 6-121)* berücksichtigt.

Hinweis: Der Vordruck Stoffpreisgleitklausel (Anlage 6-121) ist beizufügen.

- 11.3 Die Auftragnehmerin weist die Auftraggeberin auf Mehrmengen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B hin, sobald diese für die Auftragnehmerin absehbar werden.

- 11.4 Hamburger Transparenzgesetz

Das vorliegende Projekt unterliegt der Veröffentlichungspflicht des Hamburger Transparenzgesetzes:

☒ Ja

☐ Nein

Bitte beachten Sie, dass bei einer Veröffentlichung im Hamburger Transparenzgesetz der zu schließende Vertrag unter Beachtung des Datenschutzes dort eingestellt wird.

- 11.5 Versicherung

- 11.5.1 ☐ Die Auftraggeberin hat für das Bauvorhaben eine **Bauleistungsversicherung** nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber“ (ABN 2008) abgeschlossen, nach der jeder an der Ausführung beteiligte Handwerker und Unternehmer mitversichert ist. Von jedem Schaden,

den die Auftragnehmerin zu vertreten hat und der unter die Einsatzpflicht des Versicherers fällt, hat die Auftragnehmerin die Selbstbeteiligung (gemäß Versicherungsvertrag) zu tragen. Von dem/der Auftragnehmer*in ist eine darüberhinausgehende Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungen in Höhe von 5,0 Mio. für Sach-, Vermögens- und Personenschäden - zweifach maximiert pro Jahr - nachzuweisen.

☒ Die Auftraggeberin hat für das Bauvorhaben eine **Baukombiversicherung** abgeschlossen, die auch der Auftragnehmerin als Mitversicherter Versicherungsschutz gewährt. Von jedem Schaden, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat und der unter die Ersatzpflicht des Versicherers fällt, hat die Auftragnehmerin die Selbstbeteiligung (gemäß Versicherungsvertrag) zu tragen. Als Umlage wird **0,8 %** der Netto-Abrechnungssumme (abzüglich vereinbarter Nachlässe/Rabatte) in Abzug gebracht.

- 11.5.2 Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin einen Bauunfall, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist, unverzüglich mitzuteilen.

11.6 Umlagen

Die Auftraggeberin stellt sanitäre Einrichtungen, Baustrom und Bauwasser zur Verfügung, legt Baustraßen sowie die allgemeine Baustellen- und Sicherheitsbeleuchtung an und unterhält sie. Dafür erhebt die Auftraggeberin keine Umlagen, sodass die vorbenannten Positionen nicht durch die Auftragnehmerin zu kalkulieren sind.

11.7 Abfall

Bauschutt, Verpackungen und sonstige Abfälle, die durch die Arbeiten der Auftragnehmerin anfallen, sind regelmäßig abzutransportieren, zu fraktionieren und fachgerecht zu entsorgen. Die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren einschließlich etwaiger Deponiegebühren trägt die Auftragnehmerin.

11.8 Urkalkulation

Die Auftragnehmerin hat spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung die Urkalkulation in einem geschlossenen Umschlag bei der Auftraggeberin zu hinterlegen.

11.9 Verkehrssprache

Die Kommunikation mit den Ansprechpersonen auf der Baustelle erfolgt in deutscher Sprache.

- 11.10 Spätestens einen Monat nach Auftragserteilung hat der AN zu übergeben:
- Vorschlag für einen **Zahlungsplan**, der ggf. Projektverlauf angepasst werden kann
 - die nach Arbeitsschutzgesetz erforderliche Vorlage einer **Gefährdungsbeurteilung**, inkl. der dokumentierten **Mitarbeiterunterweisung**.

11.11 Projektdatenraum PKM

Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Nutzung des Projektraumes und verpflichtet sich alle Unterlagen gemäß Dateinameskonvention zu bezeichnen und als pdf- und dwg – Dateien auf dem Server hochzuladen und den jeweils Verantwortlichen weiterzuleiten sowie an den AN weitergeleitete Unterlagen herunterzuladen. Die Rechnungen und Mengenermittlung sind auch als GAEB-Datenaustausch in der Phase GAEB X89 GAEB Datei einzureichen. Der Zugang zum Projektserver wird innerhalb von 10 Werktagen nach Vertragsabschluss durch den AG eingerichtet. Die Vervielfältigung von Unterlagen aus dem Projektdatenraum erfolgt über den AN. Sämtliche Kosten für Druck- und Plottaufträge für das Projekt bis zur vollständigen Erbringung der geschuldeten Leistung aus diesem Vertrag übernimmt der AN.

11.12 Mängelmanagement

Für das Mängelmanagement gemäß VOB wird ein System „Dalux“ o.glw., so dass durchweg der aktuellen Zustand der Leistung hinsichtlich der Mängelbearbeitung und Verortung dargestellt wird. Vor der Abnahme werden bereits aufgetretene Mängel und deren Bearbeitungsstatus abgebildet. Bei bzw. vor der Abnahme werden neu erkannter Mängel und Restleistungen ergänzt. Über das System werden die Mangelrügen digital verteilt, so der AN über das System seine Stellungnahme bzw. Abmeldung des Mangels digital erstellt.

11.13 Terminplanung

Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, dem Auftraggeber (AG) bzw. dessen Objektüberwachung und dessen Projektsteuerung auf Anforderung unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Leitung /Steuerung des Projektes erforderlich sind (z.B. Dauer von Vorgängen, Abhängigkeiten, geplante bzw. vorhandene Kapazitäten usw.). Bei Beauftragung ist vom AN ein detaillierter Terminplan gegliedert nach Bauteilen (Takten) und Ebenen auf Basis der Terminplanung zum Vertragsabschluss innerhalb von 14 Werktagen nach Beauftragung zu erstellen – so dass ein Abgleich mit der Terminplanung des AG erfolgen kann.

11.14 Unverbindliche Nutzung von BIM-Modell

Nach Beauftragung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der BIM-Planung ein koordiniertes 3D-Modell im IFC-Format zur Verfügung. Dieses Modell wird durch den Fachplaner über die CDE bereitgestellt und hat das Ziel, bei der Erstellung der Werk- und Montageplanung zu unterstützen und ihm ein detailliertes Bild der Maßnahme zu vermitteln. Es handelt sich um eine unverbindliche Unterlage, für die der Auftraggeber keine Verantwortung oder Haftung hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt. Dem Auftragnehmer steht es frei, diese Unterlagen zu verwenden; sie ist deshalb nicht Vertragsbestandteil oder Vertragsgrundlage

11.15 Mitwirkungspflicht für CAFM relevante Anlageninformationen

Die ANs verpflichten sich, die Informationen zum Hersteller, Typenbezeichnung, Anlagentyp, Anlagennummer, Anlagengruppe, Betriebsstatus, Seriennummer, Baujahr, Gewährleistungsdauer in einer zur Verfügung gestellten Excel Liste bis **6** Monate vor Inbetriebnahme einzupflegen und in der zur Verfügung gestellten CDE hochzuladen.

11.16 Bemusterungen

Für alle sichtbar verbleibenden Materialien hat der AN rechtzeitig, ist eine Bemusterung durchzuführen. Der Termin der Bemusterung ist mit dem AG mindestens 6 Wochen im Voraus einvernehmlich festzulegen. Die Kosten für Bemusterungen sind im Angebotspreis enthalten und werden nicht separat vergütet. Zur Bemusterung dürfen nur Materialien und Produkte vorgestellt werden, die mindestens den vertraglichen Vorgaben entsprechen. Etwaige Sonderwünsche sind unter Vorlage der Mehr-/ Minderkosten (Nachtragsangebot) ebenfalls zu bemustern. Materialien, die bei der Bemusterung vom AG als nicht den vertraglich rausgesetzten Qualitäten entsprechend gerügt werden, sind unverzüglich durch vertragsgemäße Materialien zu ersetzen. Das Auswahlrecht zwischen den vertraglichen Qualitäten entsprechenden Materialien hat der AG. Der AN wird den Vordruck zur Dokumentation der Bemusterung ausfüllen und mit den allen notwendigen technischen Datenblättern ergänzen und in Vorbereitung des Bemusterungstermins mind. 2 Wochen vor dem Bemusterungstermin vorzulegen und auf dem Planserver einzustellen.